



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 033-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.46

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Ostermundigen, glp) (Sprecher/in)
Köpfli (Bern, glp)
Lanz (Thun, SVP)
Kipfer (Münsingen, EVP)
Kohli (Bern, Die Mitte)
Knutti (Weissenburg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Kein Kahlschlag bei den Aussenbewirtschaftungsflächen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Regierungsstatthalterämter anzuweisen, für die Verkleinerung der Aussenbewirtschaftungsflächen auf ihre ursprünglich bewilligte Grösse eine Übergangsfrist von mindestens 9 Monaten zu gewähren.

Begründung:

Anfang März 2022 haben die Statthalterämter des Kantons Bern ihre Praxis vom April 2020 aufgehoben, wonach für die Aussenbewirtschaftung mehr Fläche zur Verfügung steht. Für Flächenerweiterungen brauchte es seit 2020 keine zusätzliche Bewilligung. Dies wurde mit den geltenden Abstandsregeln begründet. Der Beschluss der Statthalterämter wurde weder vorher mit den betroffenen Gemeinden und Gastbetrieben abgesprochen noch danach mitgeteilt. Dieser wurde einzig auf der Webseite der Statthalterämter unter der Rubrik Informationen zum Gastgewerbe aufgeschaltet.

Dadurch wurden die Gemeinden und Gastbetriebe gleichermassen überrumpelt. Da sich während der Pandemie gezeigt hatte, dass es kaum zu Nutzungskonflikten gekommen ist, besteht sowohl auf Seiten der Gemeindebehörden (vgl. Berner Zeitung vom 4. März 2022) wie auch der Gastbetriebe das Bedürfnis, im Dialog eine tragfähige Lösung für die Zeit nach der Pandemie zu suchen, bei der selbstverständlich auch die Bedürfnisse der Anwohnerschaft einzubeziehen sind.

Zudem sind viele Gastbetriebe nach den pandemiebedingten Einschränkungen nach wie vor in einer finanziell prekären Situation. Durch die grösseren Aussenbewirtschaftungsflächen erhalten sie

gerade in der warmen Jahreszeit die Möglichkeit, durch selbst erwirtschaftete Mittel ihre Verschuldung abzubauen. Können die staatlich garantierten Kredite nämlich nicht bedient werden, müssen die Steuerzahlenden einspringen. Damit ist niemandem gedient.

Begründung der Dringlichkeit: Die Motion fordert eine Übergangsfrist ab Anfang März 2022. Wenn nicht baldmöglichst entschieden wird, ob eine solche gewährt werden soll, wäre die Motion gegenstandslos.

Verteiler

– Grosser Rat